

Az.: 4 A 342/14  
3 K 787/11

beglaubigte  
Abschrift



Verkündet am 06.12.2016  
Die Urkundbeamtin  
der Geschäftsstelle  
gez. Gentsch

## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz, Referat 15  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Auskunftsanspruch nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des  
Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht  
Döpelheuer und die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Düvelshaupt

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2016

am 6. Dezember 2016

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Januar 2013 - 3 K 787/11 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin begehrt im Rahmen eines freien Zugangs zu Umweltinformationen die Herausgabe von Unterlagen bzw. die Auskunft zu Verkehrsuntersuchungen, die der Planung eines Straßenbauvorhabens zugrunde lagen.
  
- 2 Im Rahmen des Neubaus der Bundesstraße 178 zwischen der Bundesautobahn A 4 und dem Dreiländereck Deutschland/Polen/Tschechien führt die Landesdirektion Sachsen für den 1. Bauabschnitt, Teil 1, Anschluss A 4 bis S 112 Nostitz, auf Antrag der ..... GmbH (.....) ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durch. Das Planfeststellungsverfahren läuft seit mehreren Jahren; die Klägerin hat gegen den Plan Einwendungen erhoben. In dem ursprünglich im Jahre 2010 durchgeführten Anhörungsverfahren übersandte die Landesdirektion Dresden dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf dessen Bitte hin im April 2010 die Planunterlagen in elektronischer Form (CD). Im Anschluss wandte sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mehrfach an die Landesdirektion Dresden und beantragte Akteneinsicht „bezüglich der Verkehrsuntersuchungen inklusive Datengrundlagen (Netzmodell, Matrizen im Analyse-, Null- und Planfall, Strukturdaten und Fensterausschnitt aus der Landesnachfrageberechnung für Sachsen für den Planungsraum B 178 n)“. Unter dem 16. Juli 2010 teilte die Landesdirektion Dresden dem Kläger-Prozessbevollmächtigten mit, dem Wunsch nach Akteneinsicht könne nicht entsprochen werden. Die Datengrundlagen der Verkehrsuntersuchungen seien nicht Bestandteil der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und lägen der

Planfeststellungsbehörde (bislang) nicht vor. Mit Schreiben vom 14. Januar 2011 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Landesdirektion Dresden auf, ihm nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz „das Analysenetz mit der Zellanbindung der Verkehrsuntersuchung der ... (VU 2007 für das Gesamtprojekt B 178 n) bzw. von Dr. B..... (VU aus PFV BA 1.1)“ sowie „alle dazu gehörenden Quell-/Ziel-Matrizen im VISUM-Format“ zu übersenden. Die Landesdirektion Dresden teilte dem Kläger-Prozessbevollmächtigten mit E-mail vom 9. Februar 2011 mit, dass die angeforderten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde nicht vorlägen.

- 3 Am 1. März 2011 hat die Klägerin vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage gegen den Beklagten, vertreten durch die Landesdirektion Dresden, erhoben auf Herausgabe aller umweltbezogenen Daten bezüglich des Bauvorhabens. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12. Mai 2011 den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Dresden verwiesen hat, hat die Klägerin zur Begründung ausgeführt, die Ergebnisse der Verkehrsprognose seien nur überprüfbar, wenn die Grundlagen des Modells offen gelegt würden. Den Beklagten treffe eine Informationsbeschaffungspflicht. Er habe die Erstellung der Unterlagen veranlasst. Einzelne Ämter könnten mangels Parteifähigkeit nicht verklagt werden.
- 4 Der Beklagte ist der Klage entgegen getreten und hat im Wesentlichen ausgeführt, die von der Vorhabenträgerin bzw. den von ihr beauftragten Planungsbüros erstellten Unterlagen lägen weder der Planfeststellungsbehörde noch einer anderen Stelle des Beklagten vor. Informationspflichtig sei die ....., weil sie als aktenführende Behörde anspruchspflichtig sei. Da die Matrizen regelmäßig nicht Bestandteil der auszulegenden und planfestgestellten Unterlagen seien, habe zudem die ... AG, die die Matrizen erstellt habe, ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Die begehrten Matrizen seien bei keiner informationspflichtigen Stelle des Beklagten vorhanden und könnten auch nicht beschafft werden. Die für die Erstellung von Verkehrsprognosen von den Büros verwendete sogenannte „black box“ sei nicht Vertragsgegenstand zwischen der ... AG und dem Beklagten.
- 5 Mit Urteil vom 14. Januar 2013 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

- 6 Die Klage sei zwar als Untätigkeitsklage zulässig. Die Klägerin habe aber gegenüber der Landesdirektion Sachsen keinen Anspruch auf Herausgabe der begehrten Daten nach § 4 Abs. 1 SächsUIG. Zwar handele es sich bei den begehrten Daten um Umweltinformationen. Auch sei die Landesdirektion Sachsen eine informationspflichtige Stelle. Sie verfüge aber nicht über die begehrten Daten, da diese (zumindest bisher) nicht Bestandteil der vom Vorhabenträger eingereichten Planfeststellungsunterlagen gewesen seien. Auch handele es sich nicht um einen Fall, in dem ein Dritter im Rahmen von Auftrags- oder Vertragsbeziehungen mit der informationspflichtigen Stelle Umweltinformationen für diese verarbeite. Hier bestünden keine Auftrags- und Vertragsverhältnisse zwischen der beklagten Landesdirektion und der ... AG oder der Dr. B..... Ingenieurgesellschaft.
- 7 Auf den Antrag der Klägerin hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 25. Juli 2014 (4 A 209/13) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung des Verfahrens zugelassen.
- 8 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Klägerin im Wesentlichen aus:
- 9 Ein Rechtsschutzbedürfnis brauche sie nicht gesondert darzulegen. Bei einem geltend gemachten Anspruch auf Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz brauche nicht dargelegt zu werden, warum und wozu die entsprechenden Unterlagen benötigt würden. Ihr Interesse habe sich durch die neue Verkehrsberechnung auch nicht erledigt. Die Klage könne nicht gegen einzelne informationspflichtige Stellen gerichtet werden, sondern nur gegen den Freistaat Sachsen als Rechtsträger. Ein Informationsberechtigter wisse nicht immer von vornherein, bei welchen Stellen er sich erkundigen müsse. Die Landesdirektion, die für das laufende Planfeststellungsverfahren zuständig sei, verfüge über die begehrten Informationen bzw. könne auf sie zugreifen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Januar 2013 - 3 K 787/11 - zu ändern und den Beklagten zu verpflichten, das gesamte sowie das geschnittene Analysenetz mit sämtlichen Netzattributen der Verkehrsuntersuchung ... (Verkehrsuntersuchung 19. Dezember 2007 sowie das Gesamtprojekt B 178 n, Prognose für 2020) und von Dr. B..... (VU aus

PFV BA 1.1, Dr. B..... Ingenieurgesellschaft mbH, 2008, Verkehrsuntersuchung „B 178 n Verlegung A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ, 1. Bauabschnitt Teil 1 - Anschluss A 4 - S 112“) sowie alle dazu gehörenden Quell-/Ziel-Matrizen (inklusive zugehöriger Analyse- und Prognoseannahmen, Berechnungsansätze aller Modellstufen, externe Vorgaben wie die Fernverkehrsmatrix des BMVBS sowie die Erhebung zu grenzüberschreitenden Verkehren) im Format VISUM an sie herauszugeben bzw. darüber Auskunft zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen,

hilfsweise zurückzuweisen.

- 10 Die Klägerin habe kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für die Einsicht in die bis 2013 angewendeten streitigen Verkehrsdaten. Die alten Daten seien mit der Tektur 2014 tatsächlich und fachlich überholt. Die Daten repräsentierten einen alten Planungsstand; nunmehr gelte die Verkehrsprognose 2025. Spätestens mit der Tektur 2014 sei der Auskunftsantrag „offensichtlich rechtsmissbräuchlich“. Die von der Klägerin benannte Verkehrsuntersuchung der ... AG sei zudem nicht für die Gesamtmaßnahme, sondern für den Abschnitt 3 der B 178n angefertigt worden.
- 11 Die für die Prognoserechnung verwendeten Datengrundlagen und Methoden seien in der Verkehrsuntersuchung nachvollziehbar dargestellt. Mehr Informationen als die in den verkehrsplanerischen Untersuchungen enthaltenen seien nicht erforderlich. Da die begehrten Umweltinformationen nicht Teil der erforderlichen Planfeststellungsunterlagen seien, besitze die Planfeststellungsbehörde sie nicht. Zu der ... AG stehe die Landesdirektion in keinem Vertragsverhältnis. Die Daten würden nicht für sie gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 „bereitgehalten“. Zudem arbeite für die Klägerin das Büro ....., ein Hauptkonkurrent der ... AG bei der Erstellung von Verkehrsprognosen. Mit der Übergabe der Matrizen bzw. Rohdaten gelänge die ..... zu Daten und „Betriebsgeheimnissen“.
- 12 Auf die Nachfrage des Senats vom 28. Januar 2016 bei der Landesdirektion Sachsen, ob und welche Verträge zwischen der Landesdirektion Sachsen und der ... AG bestünden und bestanden hätten, legte der Beklagte einen Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen, Straßenbauamt B....., und der ..... AG D..... vom 30.

Mai/16. Juni 2007 über eine verkehrsplanerische/verkehrstechnische Untersuchung betreffend das Projekt B 178n, Abschnitt 3, Teil 1, 2 und 3 vor. Ferner legte er einen Vertrag vor zwischen dem Freistaat Sachsen, Straßenbauamt B....., und der ..... GmbH Niederlassung D..... vom 30. Juni/17. Oktober 2007 über die Objektplanung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken betreffend das Projekt B 178 Verlegung zwischen der BAB A 4 und Bundesgrenze D/PL und D /CZ 1. BA, Abschnitt 1, Teil 1 - BAB A 4 bis S 112 (Nostitz).

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) und die gesondert geführten Anlagen sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (2 Heftungen) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

- 14 Die zulässige Berufung ist unbegründet.
- 15 Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere rechtzeitig begründet (§ 124a Abs. 6 VwGO). Die Klägerin ist durch das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts auch beschwert und hat ein Rechtsschutzinteresse an der Durchführung des Berufungsverfahrens.
- 16 Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die zulässige Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen.
- 17 1. Die Klage ist zulässig.
- 18 a) Die Klage auf Verpflichtung des Beklagten zur Herausgabe von Umweltinformationen bzw. zur Erteilung von Auskunft darüber ist nach Maßgabe des § 75 VwGO als Untätigkeitsklage zulässig. Die Entscheidung über ein Auskunftsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsUIG) ist ein Verwaltungsakt. So trifft § 9 SächsUIG eine Regelung zum Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO bei einer Entscheidung einer obersten Staatsbehörde; nach § 10 SächsUIG ist der Verwaltungsrechtsweg auch

bei Ansprüchen gegen eine private informationspflichtige Stelle vorgesehen. Die Regelung des § 9 SächsUIG ist zwar nicht so eindeutig wie die im Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), in dessen § 9 Abs. 4 Satz 1 zusätzlich geregelt ist, dass gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig sind. Dennoch wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung zum UIG und den landesrechtlichen Umweltinformationsgesetzen die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Entscheidung über ein Auskunftsbegehren um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. VGH BW, Urt. v. 25. November 2008 - 10 S 2702/06 -, juris Rn. 17 ff.; HessVGH, Beschl. v. 30. November 2006 - 10 TG 2531/06 -, NVwZ 2007, 348, juris Rn. 8 ff.). Dem schließt sich der Senat an. Auch das Verwaltungsgericht ist zu Recht von einer Untätigkeitsklage ausgegangen, weil der Beklagte keinen rechtsmittelfähigen (Ablehnungs-)Bescheid - etwa nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 SächsUIG bzw. des § 8 SächsUIG - erlassen hat, sondern lediglich darauf hingewiesen hat, dass die geforderten Daten bei ihm nicht vorliegen.

- 19 b) Der Klägerin fehlt es auch nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis für die Klage auf Herausgabe der Daten bzw. die Erteilung der Auskunft darüber.
- 20 Der Beklagte stellt das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin mit Blick auf die zwischenzeitliche Entwicklung des Planfeststellungsverfahrens in Frage. Da das Planfeststellungsverfahren aufgrund der Einwendungen der Klägerin abgebrochen worden sei und ein neues Verfahren durchgeführt worden sei, sei der Zweck der Information erfüllt worden. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Herausgabe von überholten Informationen bzw. von Altdaten. Dem hält die Klägerin zutreffend entgegen, ein Rechtsschutzbedürfnis brauche sie nicht gesondert darzulegen. Dies korrespondiert mit der Ausgestaltung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. So sieht der erste Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 vor, dass der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Zudem muss nach dem achten Erwägungsgrund

gewährleistet werden, dass jede natürliche oder juristische Person ohne Geltendmachung eines Interesses ein Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen hat.

21 Ob dies bei einem Missbrauch des Antragsrechts anders zu beurteilen ist, kann hier dahinstehen. Eine etwaig in Betracht kommende Missbrauchsgrenze ist nicht erreicht.

22 2. Die Klage ist unbegründet.

23 Die Klägerin hat gegenüber der Landesdirektion Sachsen keinen Anspruch auf Herausgabe der begehrten Daten nach § 4 Abs. 1 SächsUIG. Es besteht ein Ablehnungsgrund. Den Beklagten trifft entgegen der Auffassung der Klägerin keine Informationsbeschaffungspflicht hinsichtlich der begehrten Datengrundlagen, weil er über die begehrten Umweltinformationen nicht verfügt.

24 Nach § 4 Abs. 1 SächsUIG hat jede Person auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein Interesse darlegen zu müssen.

25 a) Bei den von der Klägerin begehrten Daten handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsUIG.

26 Der Begriff der Umweltinformationen ist weit auszulegen. Als Umweltinformationen gelten alle Daten der in § 3 Abs. 2 Nummern 1 bis 6 SächsUIG aufgeführten Verhältnisse unabhängig von der Art ihrer Speicherung (Kunert/Potje, SächsUIG, § 3 Rn. 40 f.; Brüggem, Handbuch des Sächsischen Umweltinformationsrechts, Kommentierung SächsUIG, S. 25). Die von der Klägerin begehrten Informationen über Verkehrsuntersuchungen der ... AG und der Dr. B..... Ingenieurgesellschaft bzw. deren Datengrundlagen sind Daten im Sinne des § 3 Abs. 3a SächsUIG. Dazu gehören Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Hier geht es um Daten, die im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben erhoben wurden. Dies ist eine Maßnahme, die sich auf den Zustand von Umweltbestandteilen - Luft, Wasser, Boden, Landschaft, natürliche



Lebensräume von Tieren und Pflanzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG) - und auf Faktoren im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsUIG - hier Lärm und Emissionen - (wahrscheinlich) auswirkt.

27 b) Die Landesdirektion ist als „Stelle der öffentlichen Verwaltung“ zwar grundsätzlich eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsUIG. Sie ist zur Herausgabe der Informationen aber nicht verpflichtet, weil sie über die Informationen nicht verfügt.

28 Nach § 3 Abs. 1 SächsUIG sind informationspflichtige Stellen vor allem die Staatsregierung, die Stellen der öffentlichen Verwaltung und die Träger der Selbstverwaltung. Der Begriff der „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ entspricht dem funktionalen Behördenbegriff in § 1 Abs. 4 VwVfG. Danach ist eine Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Behörden haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern handeln stets für einen öffentlich-rechtlichen Träger. Im Falle der Stellen der öffentlichen Verwaltung obliegt die Informationspflicht jedoch nicht dem Rechtsträger, sondern der insoweit eigenständigen einzelnen Behörde. Gegen diese kann aber wegen § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO eine Klage auf Herausgabe der begehrten Informationen nicht gerichtet werden. So weist die Klägerin zu Recht darauf hin, dass sie die Klage nur gegen den Freistaat Sachsen als Rechtsträger und nicht gegen die Landesdirektion richten kann. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem Informationsberechtigten nicht immer bekannt ist, bei welchen Stellen die Informationen vorhanden sind, sieht § 7 Abs. 3 SächsUIG vor, dass der Antrag gegebenenfalls an diejenige informationspflichtige Stelle weitergeleitet wird, die über die Informationen verfügt, oder dass der Antragsteller auf die jeweilige informationspflichtige Stelle hingewiesen wird. Nach § 5 Abs. 3 SächsUIG ist der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen u. a. abzulehnen, wenn er bei einer informationspflichtigen Stelle, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 7 Abs. 3 weitergeleitet werden kann.

29 Die informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 SächsUIG).

Die begehrten Daten sind bei der Landesdirektion jedoch weder vorhanden noch werden sie für sie bereitgehalten.

- 30 Die Landesdirektion weist zutreffend darauf hin, dass sie nur das Ergebnis der Verkehrsuntersuchungen benötigt hat und die begehrten Unterlagen nicht Teil der erforderlichen und vorliegenden Planfeststellungsunterlagen sind. Die erhobenen Daten sind die Grundlagen für die Planung des Vorhabenträgers - hier der ..... Lediglich die auf Basis der Daten erstellten Planungsunterlagen hat der Vorhabenträger der Landesdirektion Dresden als Planfeststellungsbehörde vorgelegt, deren Aufgabe es ist, die Unterlagen zu überprüfen, eine Abwägungsentscheidung zu treffen und den Plan festzustellen.
- 31 Die von der Klägerin bezeichneten Unterlagen werden auch nicht für die Landesdirektion bereitgehalten. Es bestehen keine entsprechenden vertraglichen Beziehungen mit der ... AG. Die von der Klägerin begehrten Daten bzgl. des 1. Bauabschnitts Teil 1 stehen nicht in Zusammenhang mit der vom Straßenbauamt Bautzen mit der ..... AG D..... mit Vertrag vom 30. Mai/16. Juni 2007 vereinbarten verkehrsplanerischen/verkehrstechnischen Untersuchung betreffend das Projekt B 178n, Abschnitt 3, Teil 1, 2 und 3. Laut des weiterhin vorgelegten Vertrages zwischen dem Straßenbauamt Bautzen, und der ..... GmbH Niederlassung D..... vom 30. Juni/17. Oktober 2007 über die Objektplanung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken betreffend das Projekt B 178 Verlegung zwischen der BAB A 4 und Bundesgrenze D/PL und D /CZ 1. BA, Abschnitt 1, Teil 1 - BAB A 4 bis S 112 (Nostitz) hat die ..... GmbH bei der Projektierung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken Daten der ... AG verwendet. Keinem der Verträge ist zu entnehmen, dass die gewünschten Daten für die Landesdirektion bereitgehalten werden.
- 32 Da die Landesdirektion über die Umweltinformationen nicht verfügt, kann dahinstehen, ob noch ein weiterer Ablehnungsgrund - etwa nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsUIG - vorliegt.
- 33 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 34 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser

Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammen-schlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Döpelheuer

Düvelshaupt

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Döpelheuer

Düvelshaupt